

listischen Gesellschaft — und Art. 3 — Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe für die Verhütung von Straftaten —. Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sind dafür verantwortlich, daß Straftaten vorgebeugt wird und Gesetzesverletzer zu verantwortungsbewußtem Verhalten erzogen werden. Sie haben Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu beseitigen, Gesetzlichkeit und Disziplin zu festigen und Sicherheit und Ordnung eigenverantwortlich zu gewährleisten. Abs. 2 verpflichtet diese Organe, entsprechende Ersuchen und Mitteilungen der Organe der Strafrechtspflege zu beachten. Die staatlichen und gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege sind verpflichtet, diese Leitungen dabei wirksam zu unterstützen, und haben auf die Vervollkommnung der Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit hinzuwirken. Ausgehend von der Verantwortung aller Organe für die Verhütung von Straftaten in ihrem Bereich und basierend auf der Bestimmung der Aufgaben des sozialistischen Strafverfahrens werden die Pflichten zur Zusammenarbeit der Organe der Strafrechtspflege mit anderen Staats- und Wirtschaftsorganen, Ausschüssen der Nationalen Front und gesellschaftlichen Organisationen geregelt. Diese Vorschrift ist weiter im Zusammenhang mit den §§ 1, 2, 12, 35 und 41 GVG sowie den §§ 1, 34, 37 und 38 StAG zu sehen. Die Zusammenarbeit dient der Lösung der gesamtgesellschaftlichen Aufgaben im Kampf gegen die Kriminalität und damit der Erfüllung der Aufgaben bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus.

2. **Pflichten:** Die Regelung des Abs. 1 wird durch § 19 — Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Straftaten — und § 256 — Auswertung des Verfahrens durch das Gericht — ergänzt. Anliegen ist, den Inhalt der Zusammenarbeit und ihr Ziel zu bestimmen, d. h. die Zusammenarbeit möglichst rationell und wirksam zu gestalten.

§ 19

Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Straftaten

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu veranlassen. Sie sollen dazu den Leitern der anderen Staatsorgane, der Wirtschaftsorgane, der Betriebe und anderen Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und den Kollektiven Hinweise und Empfehlungen geben, damit diese die festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten beseitigen und für die Festigung der Gesetzlichkeit, Disziplin und Ordnung in ihrem Verantwortungsbereich Sorge tragen.